

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen der Hengst SE, Nienkamp 55 - 85, 48147 Münster, Deutschland, bzw. der Hengst Filtration GmbH, Hardtwaldstraße 43, 68775 Ketsch, Deutschland, bzw. der Hengst Air Filtration Germany GmbH, Shamrocking 1, 44623 Herne, Deutschland („Hengst“ oder „wir“ oder „uns“) mit unseren Auftragnehmern („Lieferant“ oder „Lieferanten“).
- (2) Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden AEB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Ausführung der ersten Lieferung gelten unsere AEB als angenommen.
- (4) Etwaige individualvertragliche Vereinbarungen und Angaben in unserer Bestellung gehen diesen AEB vor.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Muster

- (1) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst ist. Unsere mündlich oder fernmündlich erteilten Aussagen sind unverbindlich und werden durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung verbindlich.
- (2) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Erkennt der Lieferant derartige Fehler, hat er, um einen etwaigen Schaden zu mindern, uns in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
- (3) Sofern der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bestellung schriftlich widerspricht, gilt die Bestellung als bestätigt. Die Auftragsbestätigung muss außer der Bestell-Nummer und den darauf vermerkten Teile- und Zeichnungsnummern die vereinbarten Preise und Rabatte sowie die bindenden Lieferdaten enthalten.
- (4) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung sowie Abweichungen zu den durch uns vorgegebenen Betriebsnormen gelten vorbehaltlich § 1 Absatz 4 erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für spätere Vertragsänderungen.
- (5) Bei erstmaligen Bestellungen von Teilen aus unserer Konstruktion oder bei Änderungen von Aufträgen sind uns vor endgültiger Fertigung Erstmuster in vereinbarter Anzahl mit Erstmusterprüfbericht (EMP) zur Verfügung zu stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung der Musterstücke durch uns gilt vorbehaltlich § 1 Absatz 4 der Auftrag als endgültig erteilt.
- (6) Wir können zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise.

§ 4 Lieferung/ Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung erfolgt DAP (Delivered at Place, Incoterms 2020) an die von uns angegebene Empfangsstelle, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
- (2) Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns gewünschte Beförderungs- und Zustellart zu erfragen und für die Lieferung zu wählen.

§ 5 Versanddokumente / Zoll / Exportkontrolle

- (1) Das Ursprungsland einer Ware ist von in der EU ansässigen Lieferanten durch eine gültige (Langzeit-) Lieferantenerklärung (gemäß jeweils aktueller Fassung), durch nicht in der EU ansässigen Lieferanten durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis, zu dokumentieren. Notwendige Angaben bei der (Langzeit-)Lieferantenerklärung sind unsere Artikelnummer, das genaue Ursprungsland und die Zolltarifnummer.
- (2) Eine Änderung des Warenursprungslandes ist uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Sollte die Erstellung einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung nicht möglich sein, ist der Lieferung unaufgefordert und kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen.
- (4) Der Lieferant stellt uns von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -aussagen entstehen.
- (5) Mit Erstlieferung müssen uns eine gültige Lieferantenerklärung (gemäß jeweils aktueller Fassung) sowie alle für den (inter)nationalen Warenverkehr relevanten Produktinformationen vorliegen. Sofern der Lieferant uns Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet er sich, alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an uns zu übermitteln. Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.

§ 6 Dokumentation / Auskünfte

- (1) Der gesamte mit unserer Bestellung im Zusammenhang stehende Schriftwechsel einschließlich Lieferscheine, Rechnungen, Frachtpapiere etc. muss alle Bestelldaten

(Bestellnummer, Bestelldatum, Lieferanten-Nr.) aufweisen. Für Folgen etwaiger falscher Deklaration haftet der Lieferant bei Verschulden.

- (2) Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, steht er dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.
- (3) Zur Sicherstellung der Lieferkettenstabilität ist Hengst in begründeten Fällen berechtigt finanzielle Auskünfte vom Lieferanten einzufordern. Dies umfasst im Anforderungsfall insbesondere die Gewährung von Einsicht in die letzten drei Jahresabschlüsse einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie in Betriebswirtschaftliche Auswertungen aus dem laufenden und vorangegangenen Geschäftsjahr binnen einer Frist von 14 Tagen nach Anforderung.

§ 7 Rechnungen / Zahlung

- (1) Zahlungen werden in 60 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt reguliert, nicht jedoch vor Ablauf von 60 Tagen ab dem vereinbartem Lieferdatum.
- (2) Für den Rechnungsausgleich erkennen wir unter den Voraussetzungen von § 9 nur die Menge und das Gewicht an, die unsere Eingangskontrolle ermittelt hat.
- (3) Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, an Dritte abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 8 Eigentumsübertragung / Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an den gelieferten Sachen geht grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe auf uns über. Sofern der Lieferant individualvertraglich einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, geht das Eigentum auf uns über, sobald wir den Kaufpreis für die konkret gelieferte Sache bezahlt haben. Bei einer Teilzahlung geht das Eigentum in Höhe dieses Anteils auf uns über, so dass wir Miteigentum an den Gegenständen erlangen. Jede weitere Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Sofern wir dem Lieferanten Material beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Beigestelltes Material ist als solches getrennt zu lagern, darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden und wird vom Lieferanten für uns verwahrt; die Kosten für die Verwahrung sind im Kaufpreis enthalten. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant bei Verschulden.

§ 9 Rügeobliegenheit / Wareenausgangskontrolle

- (1) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht bei Wareneingang beschränkt sich auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht bei Wareneingang gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (3) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant die hierdurch verursachten Mehrkosten.
- (4) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass unsere Bestellung fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie der jeweils aktuellen Fassung der „Hengst Umweltnorm“ mit der Bezeichnung „BN 13.09“ (einsehbar unter: <https://www.hengst.com/de/unternehmen/lieferanten>) ausgeführt wird.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche sowie Aufwendungs- und Regressansprüche in der Lieferkette stehen uns ungekürzt und nebeneinander zu.
- (3) Im Falle eines vermuteten Mangels werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb von 4 Wochen und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der Mangel als anerkannt. Sofern der Mangelanspruch von unserem Abnehmer geltend gemacht wurde, gilt der von uns

tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(4) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Schadensersatzansprüche bleiben uns vorbehalten.

(5) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

(6) Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(7) Sofern sich der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug befindet, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beheben. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Mängelbeseitigung unverzüglich zu erfolgen hat, um weitergehende erhebliche Schäden zu vermeiden.

(8) Werden durch den Lieferanten wiederholt mangelhafte Waren geliefert, so sind wir nach entsprechender Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 11 Produzentenhaftung

(1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- und ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Ersatz dieses Schadens oder Freistellung zu verlangen, insoweit als der Schaden durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten zur Schadensabwehr (z.B. in Form einer notwendigen Rückrufaktion), soweit der Lieferant rechtlich zum Schadensersatz verpflichtet ist. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Sollten wir im Ausland mit der Behauptung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ein Personen- und/oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel des Lieferanten verursacht worden, so können wir nach eigener Wahl auch am Gerichtsstand des Hauptanspruches gegen den Lieferanten Widerklage erheben, ein Streitverkündungsverfahren einleiten oder Ansprüche auf Freistellung und vollständigen oder teilweisen Regress geltend machen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten. Die Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar.

§ 12 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen, die Geschäftsbeziehung und alle hiermit zusammenhängenden nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis i. S. v. § 2 GeschGehG zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben oder diese Dritten gegenüber, insbesondere durch unsere Benennung als Referenzkunden, offenbaren.

§ 13 Betriebsmittel

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf unser Verlangen hin gegen angemessene Vergütung das Eigentum an Betriebsmitteln wie z.B. Werkzeugen, Modellen, Vorrichtungen, Gieß- und Spritzwerkzeugen u. ä. (inkl. Folgewerkzeugen), die ausschließlich für die Produktion für uns verwendet werden, zu verschaffen. Bei einer Teilzahlung erhalten wir in dieser Höhe ein Miteigentum an den Betriebsmitteln (inkl. Folgewerkzeuge) sowie ein Ankaufsrecht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebsmittel sind ohne Lagerkosten bei dem Lieferanten aufzubewahren sowie gegen Brand, Diebstahl und Vandalismus zu sichern, entsprechend zu versichern und als Eigentum von Hengst zu kennzeichnen.

(3) Eine Verwendung der in unserem Eigentum stehenden Betriebsmittel für Dritte ist ohne schriftliche Freigabe durch uns nicht gestattet. Vereinbarte Werkzeugkapazitäten sind einzuhalten. Bei vom Lieferanten zu vertretender Nichterfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge von mängelfreien Teilen erhalten wir unsere Werkzeuginvestitionen in Relation zur gelieferten Menge zurück. Die Instandsetzung der Betriebsmittel geht grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten; diese Kosten sind in der unter Absatz 1 genannten Vergütung bzw. in den in § 3 genannten Festpreisen für die mit Hilfe der Betriebsmittel gefertigten und an uns gelieferten Produkte enthalten.

(4) Sofern die vertraglichen Lieferbeziehungen zu dem Lieferanten aus irgendeinem Grunde beendet werden, ist er unverzüglich zur Herausgabe der in Absatz 1 genannten Betriebsmittel verpflichtet.

§ 14 Konstruktionsschutz

Soweit die bestellten Teile durch den Lieferanten auf der Grundlage unserer eigenen Konstruktion hergestellt werden, verbleiben alle im Zusammenhang mit der Konstruktion entstandenen Rechte bei uns. Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die aufgegebenen Teile jetzt oder später weder an Dritte zu liefern noch anzubieten. Anfragen sind ausschließlich uns zuzuleiten.

§ 15 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und dies die Schutzrechtsverletzung verursacht und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 16 Liefertermine / Lieferverzug

(1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Lieferant kommt entsprechend § 286 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verzug. Als die für die Leistung nach dem Kalender bestimmte Zeit im Sinne von § 286 Abs. 2 BGB gilt der in unseren Bestellungen genannte vereinbarte Liefertermin.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

(4) Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

(5) Teillieferungen werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge schriftlich zu dokumentieren.

§ 17 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert wird und dies nicht zu vertreten hat.

(2) Betriebsstörungen, Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Lieferanten gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis nach Absatz 1, S. 2 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Die Parteien sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(3) Im Falle von Leistungsstörungen gemäß Absatz 1 sind wir berechtigt hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Verzögerungen einen Zeitraum von 6 Wochen überschreiten und die Leistung für uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

§ 18 Nachhaltigkeit / Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Der Lieferant verpflichtet sich, unseren „Verhaltenskodex für Lieferanten“ (einsehbar unter: <https://www.hengst.com/de/unternehmen/lieferanten>) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

(1) Gerichtsstand für sämtliche Klagen, die mit diesen AEB im Zusammenhang stehen, ist Münster (Westfalen), Deutschland, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.